

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 57 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Twiste Überschwemmungsgebietsverordnung „Twiste“, S. 41/42
- 58 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 42/43
- 59 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 60 Verlust eines Dienstausweises, S. 43
- 61 Desgl., S. 43
- 62 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 43
- 63 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**57 Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Festsetzung des
 Überschwemmungsgebietes der Twiste
 Überschwemmungsgebietsverordnung „Twiste“
 Vom 8. Februar 2012**

Aufgrund

- der §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und
 - der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)
 - der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)
- wird verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Twiste wird auf dem Gewässerabschnitt des Mündungsgebietes der Diemel, Ortslage Wormeln, Gewässerstationierung km 1,23 (East 509312/North 5702829) bis zur Landesgrenze Hessen / Nordrhein-Westfalen, Ortslage Welda, Gewässerstationierung km 6,25 (East 507932/North 5699262) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50 000) und den 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1 : 50 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet der Twiste wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Twiste, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2**Einsichtnahme**

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Stadt Warburg
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3**Gebote und Verbote**

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
 - b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
 - c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
 - d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 8. Februar 2012
54.1-85.35.06

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 41/42

58

Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Minden, den 27. Februar 2011
Dienstgebäude Minden
Büntestraße 1
52.0011/12/0811BAA2

Die ERS Elektro Recycling Service GmbH, Dresdener Straße 2, 32423 Minden beantragt die Genehmigung gemäß §§ 16/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Recyclinganlage für Elektroaltgeräte durch Erhöhung der Annahmekapazität für gefährliche Abfälle auf

30 t/d und Installation einer Bildschirmtrennanlage in 32423 Minden, Gemarkung Papinghausen, Dresdener Straße 2, Flur 4, Flurstück 311.

Die Änderungen der Anlage sollen kurzfristig nach Bestandskraft der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang der 4. BImSchV zuzuordnen.

| Anlagenart | 4. BImSchV |
|---|----------------------|
| Behandlung von gefährlichen Abfällen | 8.11 b) aa) Spalte 2 |
| Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen | 8.11 b) bb) Spalte 2 |
| Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen | 8.12 Spalte 1 |
| Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen | 8.12 b) Spalte 2 |

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 5. März 2012 bis einschließlich 4. April 2012 bei der

– Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Telefon 05231 71-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 18. April 2012) schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o.g. Behörde. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG, ob die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

14. Mai 2012 ab 10.00 Uhr

anberaunt.

Er wird dann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32423 Minden durchgeführt.

Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerechte Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 42/43

**59 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses
der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. Februar 2012
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0045/11/0307.1

Die Eisengiesserei Tweer GmbH, Krackser Str. 191, 33689 Bielefeld, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr pro Tag durch die Errichtung einer neuen Strahlanlage sowie die Installation von vier Filteranlagen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

60 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen Anna Kubiak ausgestellte Dienstausweis Nr. 744, gültig bis 31. Dezember 2011, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 16. Februar 2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 43

62 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 135 002 644, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 17. Februar 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 43

61 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen der Dipl.-Sozialarbeiterin Frau Milena Wagner, geb. am 28. Juni 1980, ausgestellt Dienstausweis Nr. – 723 – ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Kreis Herford – Der Landrat

Ausstellungsdatum: 12. Mai 2009

Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Herford, den 20. Februar 2012

Kreis Herford
Der Landrat

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 43

63 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 31 042 971 wird nach vorherigem Aufgebot (14. November 2011) hiermit für kraftlos erklärt.

Rahden, den 14. Februar 2012

Stadtparkasse Rahden
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 43

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298